

## **Geschäftsordnung**

für den Vorstand  
der Splendid Medien AG

beschlossen durch den Vorstand und den Aufsichtsrat  
am 16. März 2020

### **§ 1**

#### **Aufgaben, Befugnisse und Pflichten**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung sowie in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit die Gesellschaft keine Abweichung erklärt hat.

### **§ 2**

#### **Geschäftsleitung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich wechselseitig laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Mitglieder des Vorstands nimmt jedes Vorstandsmitglied eigenverantwortlich die Aufgaben wahr, die in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich anfallen. Soweit Maßnahmen oder Geschäfte mehrere Geschäftsbereiche betreffen, haben sich die Vorstandsmitglieder, die für die betreffenden Geschäftsbereiche zuständig sind, vorab untereinander abzustimmen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist unverzüglich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen. Bis zu einer positiven Beschlussfassung des Gesamtvorstands über die betreffende Maßnahme hat diese zu unterbleiben.
- (3) Sofern ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Bedenken gegen die Wahrnehmung von Aufgaben eines anderen Geschäftsbereichs hat und sich diese Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem Vorstandsmitglied, das für diesen anderen Geschäftsbereich zuständig ist, ausräumen lassen, ist unverzüglich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen. Bis zu einer positiven Beschlussfassung des Gesamtvorstands über die betreffende Maßnahme hat diese zu unterbleiben.

- (4) Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan gemäß **Anlage**. Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes erfordern einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes und die Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Besprechungen der Geschäftsleitung sollen regelmäßig, nach Möglichkeit einmal wöchentlich abgehalten werden.
- (6) Für den Fall der Abwesenheit regeln die Vorstandsmitglieder ihre gegenseitige Vertretung. Urlaubstermine und Dienstreisen stimmen sie unter sich ab.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel der Geschäftsleitung im Vorstand zur Sprache zu bringen und, wenn sie nicht alsbald beseitigt werden, den Aufsichtsrat hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber unverzüglich zu informieren. Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten in anderen Unternehmen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

### **§ 3**

#### **Gesamtvorstand**

- (1) Der gemeinsamen Behandlung und Entscheidung durch alle Vorstandsmitglieder unterliegen:
  - alle Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen;
  - alle Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist oder der Aufsichtsrat eine Verhaltensempfehlung ausgesprochen hat;
  - die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik, der Unternehmensplanung sowie der Organisation der Gesellschaft;
  - der Erlass allgemeiner Weisungen, Richtlinien und Bekanntmachungen der Geschäftsleitung;
  - alle Geschäftsvorfälle, bei denen ein Mitglied des Vorstands eine gemeinsame Beratung oder Beschlussfassung wünscht;
  - die Einberufung der Hauptversammlung sowie Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
  - die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses mit dem Lagebericht und dem Konzernlagebericht;
  - die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
  - die Stellungnahme nach § 27 WpÜG;

- Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die für die Gesellschaft oder den Konzern von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder außergewöhnliche Risiken für die Gesellschaft oder den Konzern bergen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands bestimmt, ob Erörterungen und Beschlussfassungen des Gesamtvorstands in Sitzungen oder schriftlich, in Textform, mündlich oder fernmündlich erfolgen sollen.
  - (3) Beschlüsse des Gesamtvorstands bedürfen der Einstimmigkeit. Kann eine Einigkeit nicht erzielt werden, ist die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzutragen.
  - (4) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der beschlossenen Maßnahmen beauftragen.

#### **§ 4**

##### **Vorsitzender des Vorstands**

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten geschäftspolitischen und strategischen Ziele ausgerichtet wird. Zu diesem Zweck bestimmt er die Angelegenheiten, die ihm vorzulegen sind. Der Vorsitzende des Vorstands kann sich vorbehalten, dass bestimmte Geschäfte nur nach Erörterung mit ihm durchgeführt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands hat mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft und des Konzerns zu beraten. Über wichtige Ereignisse bei der Gesellschaft oder Beteiligungsgesellschaften, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft oder des Konzerns von Bedeutung sind, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder und auf sein Verlangen auch über einzelne Angelegenheiten zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Vertretung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Soweit nicht Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung eingeräumt worden ist, wird die Gesellschaft von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

## **§ 6**

### **Berichte an den Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat wie folgt zu berichten:
  - a) über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie, bei Abweichung der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen, über die Gründe hierfür mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichtserstattung gebieten;
  - b) über die Rentabilität der Gesellschaft und des Konzerns, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird;
  - c) über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns regelmäßig, mindestens vierteljährlich;
  - d) über die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft und des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat sowie jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats können, über die Regelungen in Abs. (1) hinaus jederzeit von dem Vorstand einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft und des Konzerns, über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu Beteiligungsgesellschaften sowie über geschäftliche Vorgänge bei den Beteiligungsgesellschaften verlangen.

- (3) Berichte des Vorstands sind in der Regel in Textform zu erstatten. Unterlagen, die für die Entscheidungen oder Beratungen des Aufsichtsrats relevant sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat möglichst rechtzeitig vor dessen Sitzungen zuzuleiten.

## § 7

### Genehmigungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen

- (1) Der Vorstand hat jährlich ein Budget zu erstellen, bestehend aus:

- Erfolgsplan
- Personalplan
- Finanzplan
- Investitionsplan.

Das Budget bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (2) Darüber hinaus bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme folgender Geschäfte:

- a) Gründung, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- b) Gründung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland,
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert Euro 250.000,00 übersteigt,
- d) Aufgabe oder Verlagerung von Geschäftszweigen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- e) von Unternehmensverträgen sowie von Kooperationsverträgen, die für die Gesellschaft Zahlungsverpflichtungen von mehr als Euro 500.000,00 p.a. im Einzelfall begründen; ausgenommen sind Kooperationsverträge in bezug auf einzelne Filmprojekte,
- f) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, durch die in irgendeiner Form eine Beteiligung am Ertrag des Unternehmens gewährt wird,
- g) Emission von Anleihen und Aufnahme oder Gewährung von Krediten von mehr als Euro 500.000,00,
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen,
- i) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
- j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten,
- k) Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sacheinlagen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Investitionsplan um Euro 250.000,00 im Einzelfall überschreiten sowie dann, wenn Investitionen das genehmigte Investitions-

budget eines Geschäftsjahres um mehr als 10 % insgesamt überschreiten (der Abschluss von Lizenz-Einkaufsverträgen gilt nicht als Investition),

- l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Tochtergesellschaften sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit diesen Geschäftsführern,
  - m) Beschlussfassung in Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, über die in lit. a) bis l) genannten Angelegenheiten; der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Geschäftsführer dieser Unternehmen die entsprechenden Maßnahmen nicht durchführen, ohne zuvor hierzu die Zustimmung des Vorstands erhalten zu haben.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus erteilen.

## **§ 8**

### **Frühwarn- und Risikomanagementsystem, Compliance**

- (1) Der Vorstand hat sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (2) Der Vorstand hat ein effizientes Risikomanagementsystem einzurichten, das gewährleistet, dass Gefährdungen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft, soweit möglich, ausgeschlossen werden bzw. im Falle ihres Auftretens hierauf unverzüglich angemessen reagiert wird.
- (3) Der Vorstand hat ein angemessenes Compliance-System einzurichten, das sicherstellen soll, dass Gesetze und Regeln sowie interne Richtlinien in der Gesellschaft und dem Konzern eingehalten werden.

## **§ 9**

### **Rechnungswesen**

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes und zweckdienliches Rechnungswesen sowie für eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichtes und des Konzernlageberichts zu sorgen. Er hat ferner die Aufbewahrung und Sicherung aller Unterlagen des Rechnungswesens zu gewährleisten.

- (2) Innerbetriebliche Kontrollen müssen im betriebsnotwendigen Umfang eingerichtet und laufend durchgeführt werden. Hierzu gehören neben den Kontrollen im Rechnungswesen insbesondere auch laufende Bestandskontrollen sowie alle sonstigen Kontrollen, die dem Ziele dienen, die Gesellschaft vor Verlusten aller Art zu schützen.
- (3) In regelmäßigen Abständen sollen Zwischenabschlüsse und Ergebnis-Vorschaurechnungen angefertigt, beraten und dem Aufsichtsrat zugeleitet werden.
- (4) Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, eines Zwischenabschlusses oder aus einem sonstigen Anlass, dass mit einem Verlust zu rechnen ist, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich den Aufsichtsrat von den getroffenen Feststellungen sowie die eingeleiteten und geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dasselbe gilt, wenn nach pflichtgemäßen Ermessen anzunehmen ist, dass der Verlust nur durch Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann oder dass ein Verlustvortrag erforderlich wird.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Aufsichtsrat bei Erfüllung seiner Überwachungspflichten zu unterstützen.
- (2) In Fällen, in denen eine Mitteilung des Vorstandes an den Aufsichtsrat außerhalb von Sitzungen erfolgt, ist diese an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten.

## **§ 11**

### **Niederschriften**

- (1) Beschlüsse und Feststellungen des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Einer ausführlichen Protokollierung bedürfen insbesondere Entscheidungen über Investitionen, über die allgemeine Gestaltung von Konditionen, die Grundsätze der Preiskalkulation, über Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie über Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Gleiches gilt für Beschlüsse, bei denen einzelne Vorstandsmitglieder widersprochen haben.

## § 12

### Anerkennung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam verabschiedet worden. Sie ersetzt mit Wirkung ab dem heutigen Tage die bisher geltende Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Empfang dieser Geschäftsordnung schriftlich zu bestätigen. Die Originale dieser Geschäftsordnung verbleiben bei den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Vorstands.

Köln, den 16. März 2020



Dr. Ralph Drouven

Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Dirk Schweitzer

Vorsitzender des Vorstands